

Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen

35 A 107-4

Bei Antwort bitte obiges Geschäftszeichen angeben

Rechtsanwältin

Rechner, Anwalt, Düsseldorf, den

Innenstraße 26

Telefon 34271

16. DEZ. 1953

Tag nur montags von 9 - 14 Uhr

Durch förmliche Zustellung

vorgelegt
erledigt

z. Hd. d. Bevollmächtigten

An

Frau Maria Cid-Lleras

Mollet del Valle / Spanien

Dr. del Generalat des Trants 43

der Herrn Richter von Markt

Herrn G. Puchner

Berlin W 15

Wie Landstr. 14

Auf den gestellten Antrag auf Gewährung von Rente und Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben ergeht gem. § 195 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. Teil I S. 559) folgender

Bescheid.

Der Herr Juan Maria Maynar, geb. am 3. 5. 1911, war Verfolgter im Sinne des § 1 BEG.

1. Sein Tod steht mit der Verfolgung in ursächlichem Zusammenhang. Als Todestag gilt der

2. Tag der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Verstorbenen erfolgt Einreihung in die vergleichbare Beamten-

Gruppe des

Leinwandwaren

3. Der Bundesrentenrenten wird aufgrund der vorgelegten Beweismittel über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rentenzeitraum auf 100% ab 1. 11. 1953 auf

festgesetzt.

4. Die Rente besteht, solange die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf eine monatl. Vorauszahlbare Witwenrente Witwenrente/Waisenrente/Elternrente in Höhe von 220,- DM. Dieser Anspruch ist weder übertragbar noch vererblich.

Die Rente ruht nach anliegender Ruhestandsregelung mit monatlich DM, so daß noch auszahlungen sind. Der Ruhestand ist gemäß § 22 BEG veränderlich seine anderweitige Festsetzung wird ausdrücklich vorbehalten.

5. Für die Zeit vom 1. 11. 1953 bis zum Beginn der laufenden Zahlung steht eine Rentennachzahlung gemäß Errechnung auf Anlage I Ziffer 2 in Höhe von 15.460,- DM zu.

6. Für die Zeit vor dem 1. 11. 1953 steht eine Kapitalentschädigung gem. Errechnung auf Anlage I Ziffer 3 in Höhe von 14.600,- DM zu.

7. Die vorstehend unter Ziffer 5 und 6 festgestellten Beträge sind sofort fällig. Es wird jedoch folgender Leistungsvorbehalt gemacht:

Rente und Kapitalentschädigung werden auch mit rückwirkender Kraft neu festgesetzt, wenn später

a) dem (der) Antragsteller(in) eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bewilligt werden und sich hierdurch eine Ermäßigung des Hinderbeitrages der Hinterbliebenenrente gemäß § 13 der DV-BEG ergeben sollte, oder b) weiteren Hinterbliebenen des Verstorbenen eine Entschädigung nach Leben gewährt und hierdurch eine anteilige Kürzung der Rente gemäß § 20 BEG notwendig werden sollte.

8. Alle bisher über die gleichen Ansprüche ergangenen Bescheide und Benachrichtigungen werden hierdurch gegenstandslos. Die Anlagen Ia, Ib und III sind Bestandteile dieses Bescheides. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Tatbestand

Nach Feststellung durch die zuständige Entschädigungsbehörde sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem BEG gegeben. Im Verfahren vor der Landesrentenbehörde ist festgestellt worden, daß auch die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 15, 41 BEG vorliegen. Im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Anspruch auf die festgestellten Entschädigungen ergibt sich aus den §§ 15—26, 41 BEG mit den Einschränkungen der §§ 150, 159 (nur für Verfolgte aus den Verleibungsgebieten) und der §§ 160, 163 (nur für Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention) sowie aus den zum BEG ergangenen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen. Der urächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung ist, soweit dies erforderlich war, nach eingehender Befunderhebung und gewissenhafter und sorgfälliger ärztlicher Prüfung festgestellt worden.

Die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe ist aufgrund der ermittelten wirtschaftlichen und sozialen Stellung gem. § 18 BEG in Verbindung mit § 11 der 1. DV-BEG vorgenommen worden.

Der Hunderstz der Dienstbezüge ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Rentenzeitraum unter Berücksichtigung der hierzu gemachten Angaben und der vorgelegten Beweismittel gemäß § 18 BEG in Verbindung mit den §§ 12, 13 der 1. DV-BEG festgestellt worden.

Die Umechnung der vor dem 30. 6. 48 (Währungsreform) fälligen Geldansprüche stützt sich auf § 11 BEG.

Die Berechnung der Rente und Kapitalentschädigung ergibt sich aus Anlage I.

Soweit eine anteilige Kürzung der Rente nach § 20 BEG vorzunehmen war, ist sie in der Anlage Ia dargestellt.

Soweit eine Rente nach § 22 zu ruhen hat, ist der Ruhenbetrag in der Anlage II errechnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Hinweise

Aus Anlage III sind alle für diese Entscheidung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu ersehen.

Auf die §§ 19/20 der 2. DV-BEG wird ausdrücklich verwiesen. Hiernach besteht die Verpflichtung, der Landesrentenbehörde jede Änderung der im § 19 der 1. DV-BEG genannten Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Ferner besteht die Verpflichtung, jährlich eine Lebens- und Jahresbescheinigung beizubringen, die besonders angefordert wird. Werden diese Verpflichtungen nicht beachtet, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Landgericht - Entschädigungskammer - in Düsseldorf, Wasserstraße 8, gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf, erheben.

Wohni der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, tritt an die Stelle der Notfrist von 3 Monaten eine solche von 6 Monaten.

Die Klage kann entweder durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

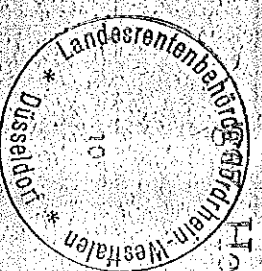
Wird die Klage durch Einreichung einer Klageschrift erhoben, muß diese

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit 2 Abschriften beigefügt werden.

Im Verfahren vor dem Landgericht besteht gemäß § 224 (1) BEG kein Anwaltszwang.

Im Auftrage:



Hohenstraße

Bezugsbilg?

Regierung

Anlage I zum Bescheid vom

24. April 1959

G.Z.: 30.11.7-A

für

Marriedid Ullrich

als

Witwe

nach

Jahre 1947-48 bis 1949-50

1. Grundlage der Berechnung. (Wird nur ausgefüllt, wenn keine anteilige Kürzung nach § 20 BEG erfolgt.)

ab	DM	1. 11. 53 DM	1. 1. 56 DM	1. 4. 57 DM	DM
a) Gemäß der vergleichbaren Beamtengruppe des <u>1. 11. 53</u> Dienstes beträgt das Unfallruhegehalt <u>137,33</u> DM			<u>148</u>	<u>186</u>	
b) Hieraus errechnet sich die Vollrente für die Witwe/den Witwer mit <u>60%</u> für die Waisen/Enkel mit je <u>30%</u> für die Eltern/Großeltern mit <u>30%</u>		<u>137,33</u>	<u>148,83</u>	<u>174,58</u>	

c) Von der Vollrente stehen zu: ab 1. 11. 53 148,83 % und ab 1. 4. 57 174,58 %

2. Berechnung der Rente

Zeitraum	Ziffer 1 c oben DM	Monatsrente nach			Ruhens- betrag nach § 22 BEG (s. Anl. II) DM	Mithin monatl. zahlbar (Sp. 2/4 ab Sp. 5) DM	Zahl der Mo- nate	Gesamtbetrag DM
		Anl. Ia (Kürzung n. § 20 BEG) DM	§ 19 BEG Mindestrente DM	4				
1	2	3	4	5	6	7		
1.1.16 193-54.12.50	193,41	-	266,-	-	266,-	21	5306,61	
1.1.17 196-31.12.51	194,83	-	266,-	-	266,-	15	3376,65	
1.1.18 197-31.12.59	197,58	-	266,-	-	266,-	53	7136,54	

